

07|2017

## 2. Ausgabe

Willkommen...

### **...zum zweiten Newsletter der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Luzern-Land**

Mit diesem Newsletter möchten wir Ihnen erneut einen Einblick in die vielfältige Thematik rund um den Kindes- und Erwachsenenschutz geben. Auf kantonaler Ebene wurde das Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch revidiert. Auf Bundesebene gibt ein Bericht des Bundesrates zu Diskussionen Anlass. Eine konkrete Fallschilderung öffnet ein Fenster in unseren Arbeitsalltag und mit weiteren Informationen runden wir die heutige Berichterstattung ab.

Viel Spass beim Lesen der nachfolgenden Beiträge und herzlichen Dank für Ihr Interesse an der Arbeit der KESB Luzern-Land!

Dr. iur. Elisabeth Scherwey, Präsidentin  
samt KESB-Team Luzern-Land



## Revision des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (EGZGB) per 1. Juli 2017

Der Kantonsrat hat die Änderungen des EGZGB im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes am 12. Dezember 2016 beschlossen. Nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist traten die Änderungen auf den 1. Juli 2017 in Kraft. Ziel der Vorlage war, gewisse Verfahrensabläufe zu optimieren und fehlende Regelungen zu ergänzen.

So wurden einerseits neue Einzelzuständigkeiten anstelle von Entscheiden der Gesamtbehörde festgelegt. Andererseits wurde die Entschädigung eines Arztes oder einer Ärztin geregelt, der oder die im Anschluss an eine Zurückbehaltung durch die Klinikleitung eine fürsorgliche Unterbringung anordnet. Neu hat die zuständige KESB für die Entschädigung aufzukommen, wobei die Forderung des Arztes oder der Ärztin dabei auf die Trägerschaft der KESB übergeht (§ 57b).

Die Vorlage enthält sodann eine Regelung über die vorläufige Tragung der Kosten einer Massnahme, wenn es einen Zuständigkeitskonflikt unter mehreren Gemeinden gibt. Gemäss § 57 hat in diesem Fall dasjenige Gemeinwesen für die Kosten der Massnahme aufzukommen, bei welchem das Gesuch um Kostengutsprache zuerst gestellt worden ist. Dies im Sinne einer Vorleistung, bis die Zuständigkeitsfrage geklärt ist.

In § 57a wird schliesslich festgehalten, dass der Eintritt in eine Betreuungs- oder Pflegeeinrichtung keine Änderung der Unterstützungspflicht nach sich zieht, auch wenn der zivilrechtliche Wohnsitz wechselt. Dies hat zur Folge, dass die durch den Wohnsitzwechsel neu zuständige KESB ihre amtlichen Kosten sowie die Entschädigung und den Spesenersatz des Beistandes oder der Beiständin inskünftig immer der alten Wohnsitzgemeinde in Rechnung zu stellen hat, auch wenn diese ausserhalb des Verbandsgebietes und somit ausserhalb des Zuständigkeitsgebietes der KESB liegt.

## Bundesrätlicher Bericht - Umfeld stärker einbeziehen?

Wenn Kinder und Erwachsene in schwierigen persönlichen Situationen Schutz oder Beistand brauchen, können nahestehende Personen eine wichtige Rolle spielen. Der Bundesrat will deshalb abklären, wie der Einbezug nahestehender Personen in allen Phasen des Verfahrens und bei allen Entscheiden der KESB verbessert werden kann.



Dies betrifft insbesondere den Einbezug nahestehender Personen bei der Sachverhaltsabklärung, die Berücksichtigung nahestehender Personen als Beistandsperson und als möglicher Ort für Kindesplatzierungen. Zudem will der Bundesrat prüfen lassen, ob das Vorgehen der KESB bei Vorliegen einer Gefährdungsmeldung konkreter geregelt werden kann. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) erhält den Auftrag, in Zusammenarbeit mit den Kantonen sowie der Praxis und den betroffenen Kreisen abzuklären, wo im Einzelnen Handlungsbedarf besteht und wie die identifizierten Probleme zu lösen sind. Das Ergebnis dieser Abklärungen samt entsprechender Empfehlungen zur Verbesserung der Situation soll Ende 2018 vorliegen.

Der Bundesrat stützt seinen Beschluss auf einen Bericht zu ersten Erfahrungen mit dem seit Anfang 2013 geltenden Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, den er am 29. März 2017 verabschiedet hat. In den Bericht eingeflossen sind unter anderem zwei externe Studien. Der Bericht zeigt namentlich auf, dass die Zahl der Kinder mit Schutzmassnahmen unter dem neuen Recht zurückgegangen ist (seit 2013 durchschnittlich um 1,3 % pro Jahr). Bei den Erwachsenen mit Schutzmassnahmen gibt es zwar eine leichte Zunahme (seit 2013 um 1 % pro Jahr), diese ist aber kleiner als das Bevölkerungswachstum. Hinweise dafür, dass die Kosten einzelner Massnahmen mit dem neuen Recht angestiegen sind, gibt es keine. Der Bericht findet sich auf der Homepage des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements.

[Bericht des Bundesrats](#)

## Ein Fall aus dem Asylbereich

Am 29. Januar 2017 wurde der KESB Luzern-Land vom Zivilstandsamt einer Verbandsgemeinde der Geburtsschein betreffend das Kind L.B. zugestellt. Im Geburtsschein war nur die Mutter, nicht jedoch ein Vater eingetragen. Bei der unverheirateten Mutter und dem Kind handelte es sich um Asylsuchende, welche von der Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen des Kantons Luzern (DAF) betreut und unterstützt werden.

Die Mutter wurde von der KESB über den Eingang dieser Meldung des Zivilstandsamtes informiert und darauf aufmerksam gemacht, dass für das Kind eine Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 2 ZGB errichtet werden müsse, wenn der Vater das Kind nicht anerkenne. Dies könne er beim Zivilstandsamt tun.

In Zusammenarbeit mit der DAF konnte herausgefunden werden, dass der Vater, ebenfalls Asylsuchender, das Kind auf dem Zivilstandsamt nicht anerkennen konnte, da er nicht über die nötigen Papiere verfügte. Die Vaterschaft selbst bestritt er jedoch nicht. Die Anerkennung bzw. die Feststellung des Kindsverhältnisses zum Vater konnte somit nur gerichtlich erwirkt werden.

Die Mutter wurde über die DAF über dieses notwendige Vorgehen und die Notwendigkeit der Errichtung einer Beistandschaft informiert. Sie hatte keine Einwendungen vorzubringen. So wurde Ende März 2017 für das Kind eine Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 2 ZGB errichtet. Die Beistandsperson hatte den Auftrag, für die Feststellung des Kindesverhältnisses zum Vater und die angemessene Regelung der Unterhaltspflicht besorgt zu sein, wozu ihr eine Prozessvollmacht mit Substitutionsrecht erteilt wurde. Für den Fall einer aussergerichtlichen Unterhaltsvereinbarung wurde die Beistandsperson verpflichtet, die Genehmigung der KESB einzuholen. Der eingesetzte Beistand hat in der Folge beim zuständigen Bezirksgericht für das Kind L.B. gegen den mutmasslichen Vater eine Vaterschaftsklage eingereicht. Nach rechtskräftigem Abschluss des Gerichtsverfahrens (mit Feststellung der Vaterschaft samt Unterhaltsregelung) reichte der Beistand bei der KESB einen Schlussbericht ein. Da keine weiteren Gründe für eine Kindesschutzmassnahme vorlagen, hob die KESB die Beistandschaft wieder auf und entlastete den Beistand.

In Rücksprache mit der DAF wird für die Führung der Beistandschaft ein Berufsbeistand des Mandatszentrums eingesetzt. Gemäss einem Urteil des Kantonsgerichts Luzern vom 13. Januar 2017 (3H 16 109) sind die Kosten der Beistandschaften für Personen aus dem Asylbereich von der DAF, somit vom Kanton und nicht von den Verbandsgemeinden zu übernehmen, falls die Eltern dafür nicht aufkommen können. Das Mandatszentrum stellt der DAF dabei die Vollkosten in Rechnung. Die Kosten für die Verfahren bei der KESB werden jedoch nicht von der DAF getragen. Wenn die Betroffenen wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen bzw. von der DAF im Rahmen des Asylverfahrens finanziell unterstützt werden, so wird seitens der KESB im Sinne der unentgeltlichen Rechtspflege auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet. Dies entspricht der Praxis bei allen Sozialhilfebezügerinnen bzw. Sozialhilfebezügern.



## KESCHA - eine neue Anlaufstelle für Betroffene

Ende Januar 2017 hat die Anlaufstelle Kindes- und Erwachsenenschutz (KESCHA) ihre Tätigkeit aufgenommen. Die KESCHA wurde von der Guido Fluri-Stiftung initiiert, die ihren Sitz in Cham hat. Aufgebaut wurde die Anlaufstelle mit Unterstützung des Fachverbandes Sozial- und Sonderpädagogik (Integras), der Stiftung Kinderschutz Schweiz, der Anlaufstelle für Pflege- und Adoptivkinder Schweiz (PACH) sowie der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES). Die Anlaufstelle selber befindet sich in Zürich und bietet Informationen und Beratung für Personen aus der Schweiz an, die von einer Massnahme des Kindes- und Erwachsenenschutzes betroffen sind.

Das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht ist 2013 in Kraft getreten. Seither wurde häufig in den Medien darüber berichtet und oft auch Kritik geäussert. Obschon die Anzahl der Schutzmassnahmen seit Bestehen der KESB tendenziell zurückgegangen ist, besteht nach wie vor in Teilen der Bevölkerung ein Misstrauen gegenüber der KESB. Die von der Guido Fluri-Stiftung finanzierte Anlaufstelle wollte deshalb ein neutrales Informations- und Beratungsangebot schaffen. Ziel sei eine Stärkung des Kindes- und Erwachsenenschutzes, keine Schwächung der KESB.

### [KESCHA](#)

## Interesse an einem Mandat als private Beistandsperson?

Im Gemeindeverband KES Luzern-Land ist das Mandatszentrum Luzern-Land für die Führung sämtlicher zivilrechtlicher Beistandschaften zuständig, soweit dafür nicht Angehörige oder Dritte eingesetzt worden sind.

Professionelle Beistandspersonen beraten, unterstützen und vertreten schutzbedürftige Personen im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) bei persönlichen, finanziellen und rechtlichen Schwierigkeiten. Die Begleitung und/oder Vertretung kann ein paar Monate dauern (Vertretungen im Nachlass, Vaterschaftsanerkennungen, etc.) oder sich über mehrere Jahre erstrecken (Übernahme der Rechnungsführung und Vermögensverwaltung, Vertretungen infolge Handlungsunfähigkeit etc.).

Für einfachere Fälle im Erwachsenenschutz (nicht hingegen im Kinderschutz), insbesondere wenn es nur um die Begleitung einer hilfsbedürftigen Person geht, werden von der KESB in Ergänzung zum Angebot der Berufsbeistände ab und zu auch private Beistandspersonen eingesetzt. Gleich wie ein Berufsbeistand unterstützt und vertritt eine private Beistandsperson Menschen soweit nötig in persönlichen, administrativen und finanziellen Belangen.

Nebst einem einwandfreien Leumund bringt die private Beistandsperson Geduld mit, Verständnis für die zu betreuende Person und deren Lebensumstände, eine gewisse Lebenserfahrung sowie die Fähigkeit, administrative Aufgaben und den Zahlungsverkehr sorgfältig und rechtzeitig zu erledigen. Private Beistandspersonen haben Anspruch auf eine Entschädigung aus dem Vermögen der betreuten Person. Sie werden durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde begleitet und unterstützt.

Falls Sie Interesse an einer solchen sinnstiftenden, verantwortungsvollen Aufgabe haben sollten, dann können Sie sich gerne bei uns melden!

## Newsletter abonnieren

Gerne weisen wir Sie und alle Interessierten darauf hin, dass unser Newsletter neu auch über unsere Homepage abonniert werden kann.

